

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3001 —**

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
— Kinderpornographie (. . . StrÄndG)**

A. Problem

Mit dem Videomarkt für Kinderpornographie hat sich in den letzten Jahren eine neue Form sexuellen Mißbrauchs von Kindern entwickelt. Das geltende Strafrecht reicht zur Bekämpfung dieser Erscheinung nicht aus.

B. Lösung

Durch eine Verschärfung des Strafrechts sollen die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung der Kinderpornographie geschaffen werden. Mit dieser Zielsetzung werden

- der Strafraumen für die Verbreitung kinderpornographischer Darstellungen erhöht,
- der Besitz kinderpornographischer Darstellungen, sofern sie ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, sowie die Besitzverschaffung unter Strafe gestellt und
- die Einziehung von kinderpornographischen Darstellungen erleichtert sowie die Abschöpfung von Gewinnen verbessert.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf darüber hinaus um eine Regelung erweitert, die im geltenden Recht vorhandene Strafbarkeitslücken bei der Bekämpfung des „Sextourismus“ Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder schließen soll.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen und Ergänzungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3001 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 21. April 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Jörg van Essen
Berichterstatter

Heinrich Seesing

Erika Simm
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Kinderpornographie
(. . . StrÄndG)
— Drucksache 12/3001 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes —
Kinderpornographie
(. . . StrÄndG)

Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes —
Kinderpornographie
(. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ durch die Wörter „wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ ersetzt.
2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
 - „8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und
 - b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;“.
2. In § 6 Nr. 6 wird der Angabe „§ 184 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.
3. § 184 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ durch die Wörter „wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

Entwurf

„(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von *drei* Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Ihm wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 gilt nicht für *Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit*.“

4. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des *dritten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand **und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von **sechs** Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) unverändert

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Ihm wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 gilt nicht für **Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen**.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) **In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73 d anzuwenden**. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des *zweiten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Heinrich Seesing und Erika Simm

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Kinderpornographie (... StrÄndG) — Drucksache 12/3001 — in seiner 111. Sitzung vom 9. Oktober 1992 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie und Senioren sowie den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

In ihren Stellungnahmen vom 13. Januar 1993 bzw. 10. Februar 1993 haben der Ausschuß für Familie und Senioren und der Ausschuß für Frauen und Jugend jeweils einstimmig dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zugestimmt, daß verschiedene, auf einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zurückgehende Änderungsvorschläge und Prüfungsempfehlungen berücksichtigt werden. Auch der Sprecher der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 16. November 1992 und 10. Dezember 1992 an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses verschiedene Änderungsvorschläge unterbreitet. Auf diese Stellungnahmen wird in der Begründung der Beschlußempfehlung (unten III.) im Zusammenhang eingegangen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage am 29. Oktober 1992, 24. März 1993 und 21. April 1993 beraten (53., 72. und 73. Sitzung). Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß beschlossene und zur Annahme empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs beinhaltet die folgenden Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB):

- Durch die Änderung des § 5 (Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter) Nr. 8 StGB wird das deutsche Strafanwendungsrecht in bezug auf § 176 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern) auch auf die Fälle sexuellen Mißbrauchs an ausländischen Kindern durch Deutsche im Ausland ausgedehnt, in denen die Tat am ausländischen Tatort nicht mit Strafe bedroht ist. Darüber hinaus wird die Tatbestandsbestimmung des § 176 Abs. 5 Nr. 2 StGB (Bestimmen eines Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter oder einem Dritten) in den Katalog der Auslandstaten aufgenommen, während der Tatbestand des § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) aus ihm herausgenommen wird.
- In § 184 Abs. 3 StGB (Verbreitung sog. harter Pornographie) wird der Strafraum für die Verbreitung kinderpornographischer Darstellungen

auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben.

- In einem neuen § 184 Abs. 4 StGB wird für die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornographischer Darstellungen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht.
- Das Verschaffen des Besitzes von kinderpornographischen Darstellungen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, wird ebenso wie der Besitz selbst in einem neuen § 184 Abs. 5 unter Strafe gestellt. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen, sind vom Tatbestand des neuen § 184 Abs. 5 StGB ausgenommen (§ 184 Abs. 6 Satz 3 — neu — StGB).
- Ein neuer § 184 Abs. 7 StGB ordnet die Anwendung des Instituts des Erweiterten Verfalls auf den Qualifikationstatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung (§ 184 Abs. 4) sowie die obligatorische Einziehung solcher Darstellungen an, deren Besitz nach § 184 Abs. 5 StGB verboten ist.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — Kinderpornographie — Drucksache 12/3001 — wurde von allen Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß einmütig begrüßt. Im Hinblick auf die Tatsache, daß das geltende Strafrecht die Entstehung und Ausbreitung des Videomarktes für Kinderpornographie und den damit verbundenen sexuellen Mißbrauch von Kindern nicht hat verhindern oder eindämmen können, bestand Einigkeit im Ausschuß über die Notwendigkeit der Verschärfung des Strafrechts in diesem Bereich. Nach Auffassung des Ausschusses kann mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ein wirksames Signal für die nachdrückliche Strafverfolgung der Kinderpornographie durch die Justizbehörden der Länder gesetzt und eine verstärkte generalpräventive Wirkung erreicht werden. Mit dieser Zielsetzung hat der Rechtsausschuß die vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Strafraum teilweise noch erhöht. Allerdings ist er den von den mitberatenden Ausschüssen für Familie und Senioren sowie für Frauen und Jugend geforderten, zum Teil drastischen Anhebungen der Strafraum nicht in vollem Umfang gefolgt. Der Ausschuß hat sich dabei von dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leiten lassen, aus dem das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtliche Gebot sinn- und maßvollen Strafens abgeleitet hat. Es hat in mehreren Entscheidungen

das Gebot schuldangemessenen Strafens als verfassungsrechtliche Pflicht der staatlichen Organe herausgearbeitet. Danach muß die „angedrohte Sanktion im gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen“ (BVerfGE 6, 389 [439]; 45, 187 [253 ff.]; 73, 206 [253]).

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderpornographie bedeutet dies, daß sich die Strafrahen für die Delikte des Verbreitens und des Besitzes von Kinderpornographie an den für den sexuellen Mißbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB und der Beihilfe dazu (§§ 27, 49 Abs. 1 StGB) geltenden Strafrahen zu orientieren und diese angemessen zu unterschreiten haben. Nach Auffassung des Ausschusses darf nämlich bei aller Scheußlichkeit der authentischen kinderpornographischen Videodarstellungen nicht übersehen werden, daß die Verbreitung und der Besitz für sich allein dem Unrechtsgehalt des sexuellen Mißbrauchs nach § 176 StGB selbst oder der Anstiftung oder Beihilfe dazu nicht gleichgesetzt werden können. Des weiteren ist eine Abstufung zwischen dem Vertreiben einerseits und dem Besitz von Kinderpornographie andererseits vorzunehmen. Mit beiden Tathandlungen wird zwar ein Verursachungsbeitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung des „Marktes“ geleistet. Jedoch ist der bloße Besitz im Unrechtsgehalt geringer zu bewerten als der des Vertriebs, mit dem ein erheblich größerer Beitrag für diesen Markt geleistet wird.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen hat der Rechtsausschuß die beschlossenen Strafrahen für angemessen erachtet. Soweit von den mitberatenden Ausschüssen teilweise höhere Strafrahen vorgeschlagen worden sind, wird hierauf in der folgenden Begründung zu den einzelnen Vorschriften eingegangen.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 8 StGB)

Der Rechtsausschuß hat den Regierungsentwurf um eine Regelung erweitert, mit der der nach geltendem Recht in bestimmten Fällen straflose „Sextourismus“ Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder wirksamer bekämpft werden soll. Durch die mit der neuen Regelung verbundene Erweiterung des deutschen Strafanwendungsrechts sollen die in diesem Bereich vorhandenen Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Mit dieser Zielsetzung wird § 5 Nr. 8 StGB neu gefaßt. Dabei hat der Ausschuß im wesentlichen auf die Formulierung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG)“ — Drucksache 12/4584 — zurückgegriffen. Auch dieser Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Beratungsverfahren. Er wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet werden. Auch im Hinblick auf den inhaltlichen Zusammenhang hielten es der Rechtsausschuß und die mitberatenden Ausschüsse für geboten, die Änderung des Strafanwendungsrechts vorab im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend Kinderpornographie zu regeln.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Neufassung des § 5 Nr. 8 StGB im Buchstaben b in zweifacher Hinsicht eine — auch von den mitberatenden Ausschüssen vorgeschlagene — Erweiterung des deutschen Strafanwendungsrechts in bezug auf § 176 StGB. Zum einen wird § 176 Abs. 5 Nr. 2 mit in den Katalog des § 5 StGB aufgenommen. Diese Einbeziehung geht über die im Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend §§ 175, 182 StGB in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Regelung hinaus. Sie ist deshalb geboten, weil das Bestimmen eines Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter oder einem Dritten regelmäßig Voraussetzung für die Herstellung kinderpornographischer Aufnahmen ist und solche Filme häufig im Ausland mit ausländischen Kindern hergestellt werden. Zum anderen wird durch die beschlossene Fassung für eine Strafbarkeit von Taten Deutscher im Ausland nach § 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6 nicht mehr vorausgesetzt, daß auch das Opfer Deutscher ist. Der sexuelle Mißbrauch von ausländischen Kindern durch Deutsche im Ausland ist bisher nur dann nach § 176 StGB strafbar, wenn gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Tat auch am ausländischen Tatort mit Strafe bedroht ist. Ist dies nicht der Fall, insbesondere weil die Schutzaltersgrenze der maßgebenden ausländischen Rechtsordnung niedriger ist als die Schutzaltersgrenze des § 176 StGB, so sind entsprechende Taten Deutscher im Ausland straflos. Mit der Erweiterung der Strafbarkeit nach § 176 StGB auf Taten von Deutschen im Ausland zum Nachteil ausländischer Kinder wird diese Strafbarkeitslücke geschlossen.

Die bereits nach geltendem Recht in § 5 Nr. 8 StGB vorhandene Verweisung auf § 174 Abs. 1 und 3 bleibt bestehen und ist nunmehr in § 5 Nr. 8 Buchstabe a enthalten. Die Verweisung auf § 175 StGB entfällt im Vorgriff auf die in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend §§ 175, 182 StGB vorgeschlagene Aufhebung des § 175 StGB. Auf die Drucksache 12/4584 kann an dieser Stelle verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 6 Nr. 6 StGB)

Der Katalog der Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter, für die gemäß § 6 StGB unabhängig vom Recht des Tatorts das deutsche Strafrecht gilt, wird in Nummer 6 (Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 3 StGB — sog. harte Pornographie) um den neuen § 184 Abs. 4 StGB erweitert. Als Qualifikationstatbestand zu § 184 Abs. 3 unterfallen die Tathandlungen des neuen Absatzes 4 zwar ohnehin dem § 6 Nr. 6 StGB. Durch die Aufnahme in § 6 Nr. 6 StGB wird jedoch ausdrücklich klargestellt, daß auch die an § 184 Abs. 4 StGB anknüpfenden schärferen Rechtsfolgen (Strafrahen, Anwendung des Erweiterten Verfalls) auf Auslandstaten Anwendung finden.

Demgegenüber hat der Rechtsausschuß die von den mitberatenden Ausschüssen vorgeschlagene Ausweitung des § 5 Nr. 8 StGB auch auf den Tatbestand des Besitzes und der Besitzverschaffung nicht für angemessen erachtet, da insoweit auch der erforderliche internationale Konsens nicht besteht.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 184 Abs. 3 StGB)

Der Rechtsausschuß hat den Strafrahen für die Veröffentlichung und Verbreitung von kinderpornographischen Produkten — nach geltendem Recht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe — auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren erhöht. Er ist damit über die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Anhebung des Strafrahens auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe hinausgegangen. Die Anhebung entspricht dem Vorschlag der mitberatenden Ausschüsse und — was die Höchststrafe von fünf Jahren angeht — auch der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/3001 S. 7 Nr. 3).

Nach einmütiger Auffassung im Rechtsausschuß ist die beschlossene Anhebung des Strafrahens im Hinblick auf den Unrechtsgehalt des Delikts, die angestrebte Signalwirkung für eine nachdrückliche Strafverfolgung durch die Justizbehörden der Länder sowie eine verstärkte generalpräventive Wirkung angemessen. Sie ist nach übereinstimmender Auffassung im Ausschuß auch unter strafsystematischen Erwägungen und im Hinblick auf das Gebot sinn- und maßvollen Strafens vertretbar. Insbesondere sollen durch die Anhebung der Mindeststrafe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten Geldstrafen in diesem Bereich zurückgedrängt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 184 Abs. 4 und 5 StGB [neu])

Für den neuen Tatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung kinderpornographischer Produkte (§ 184 Abs. 4 StGB — neu —) hat der Rechtsausschuß die Anhebung der Mindeststrafdrohung auf sechs Monate (Regierungsentwurf: drei Monate) beschlossen. Diese Anhebung entspricht grundsätzlich auch der Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse.

Allerdings hat der Rechtsausschuß durchgreifende Bedenken gehabt, die gegenüber § 184 Abs. 3 StGB qualifizierenden Tathandlungen des § 184 Abs. 4 StGB auch für die Fälle mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten zu versehen, in denen lediglich Zeichnungen oder wörtliche Darstellungen gewerbs- oder bandenmäßig verbreitet werden. Deren Entstehung ist regelmäßig nicht mit einem tatsächlichen sexuellen Mißbrauch eines Kindes verbunden, so daß im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des sinn- und maßvollen Strafens für diese Fälle die Androhung einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe nicht angemessen erschien. Der Rechtsausschuß hat deshalb die Erhöhung der Mindeststrafe im Qualifikationstatbestand auf die Verbreitung solcher kinderpornographischer Darstellungen beschränkt, die „ein tatsächliches Geschehen wiedergeben“.

Nicht gefolgt ist der Rechtsausschuß der Empfehlung der mitberatenden Ausschüsse, für den § 184 Abs. 4 StGB eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen. Angesichts des Sanktionensystems im Strafgesetzbuch und der erforderlichen Abstufungen sowie im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeits-

grundsatz erschien dem Ausschuß eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe nicht vertretbar. Die gewerbs- und bandenmäßige Verbreitung kann im Schuldvorwurf nicht dem sexuellen Mißbrauch von Kindern selbst und der unmittelbaren Beteiligung daran als Anstifter gleichgesetzt werden. Ein Strafrahen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe würde sogar den der unmittelbaren Beteiligung am sexuellen Mißbrauch eines Kindes durch Beihilfe übersteigen. Damit wäre die erforderliche Abstufung in diesem Bereich nicht mehr gegeben. Auch der Aspekt der generalpräventiven Wirkung kann hier nicht dazu führen, daß eine dem Schuldprinzip widersprechende Bewertung vorgenommen und ein verfassungsrechtlich nicht vertretbarer Strafrahen normiert wird.

Der Rechtsausschuß ist auch nicht der Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse gefolgt, in dem neuen § 184 Abs. 5 StGB den Strafrahen für die Besitzverschaffung und den Besitz kinderpornographischer Produkte, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, über das im Regierungsentwurf vorgesehene Strafmaß von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren anzuheben. Angesichts der oben aufgezeigten erforderlichen Abstufungen und im Hinblick auf das Gebot sinn- und maßvollen staatlichen Strafens erschien die vorgeschlagene Anhebung des Strafrahens bedenklich. Zwar trägt auch der Konsument, der sich kinderpornographische Filme, Videofilme, Fotografien oder authentische Tonaufnahmen beschafft, dazu bei, daß Kinder sexuell mißbraucht werden. Daraus resultiert auch eine mittelbare Verantwortlichkeit des Verbrauchers für die Existenz des Videomarktes für Kinderpornographie und den mit der Befriedigung des Marktes verbundenen Kindesmißbrauch. Jedoch handelt es sich dabei um eine lediglich mittelbare Verantwortlichkeit, bei der nach Auffassung des Ausschusses auch im angedrohten Strafmaß deutlich werden muß, daß diese Verantwortlichkeit geringer einzuschätzen ist als die des Vertreibers von Kinderpornographie. Der Rechtsausschuß hat deshalb die Fassung des Regierungsentwurfs unverändert übernommen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 184 Abs. 6 Satz 3 [neu])

Der Rechtsausschuß ist der Empfehlung der mitberatenden Ausschüsse und der entsprechenden Bitte des Bundesrates (Drucksache 12/3001 S. 8 Nr. 5) nachgekommen zu prüfen, ob neben der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben weitere Fallgestaltungen von dem Besitz- und Besitzverschaffungsverbot des § 184 Abs. 5 StGB auszunehmen sind. Er ist einmütig zu der Auffassung gelangt, daß die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausnahme „für Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit“ zu eng ist. Schon bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (Strafverfolgung oder Prüfung auf jugendgefährdenden Inhalt) muß auch weiteren Personen wie Anwälten und Sachverständigen bei Erfüllung ihrer Aufgaben der Besitz gestattet sein. Auch bei der Durchführung eines konkreten wissenschaftlichen Forschungsauftrages sollte der Besitz zulässig sein. Ferner muß auch der behan-

delnde Arzt eines zur Herstellung eines pornographischen Produktes mißbrauchten Kindes unter Umständen auf dieses Produkt zur Diagnose oder Therapie zurückgreifen können.

Allerdings erschien es dem Ausschuß problematisch, einen detaillierten Ausnahmekatalog in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Mit einem solchen weitgefaßten Katalog wäre die auch vom Bundesrat angeführte Gefahr verbunden, daß sich jemand in mißbräuchlicher Weise auf ihn berufen könnte. Ein zu enger Katalog könnte demgegenüber zu in der Sache ebenfalls nicht gerechtfertigten Gegenschlüssen führen. Vor diesem Hintergrund hat der Rechtsausschuß „Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen“, vom Tatbestand des § 184 Abs. 5 StGB ausgenommen. Diese Formulierung erlaubt nach Auffassung des Ausschusses eine klarere Abgrenzung als der in diesem Zusammenhang ebenfalls erwägenswerte Begriff „unbefugt“. Sie vermeidet die ausdrückliche Aufzählung von Personen oder Berufsgruppen und die damit verbundene Gefahr der mißbräuchlichen Berufung auf einen solchen Katalog oder der Lückenhaftigkeit. Gleichzeitig erlaubt sie mit dem Abstellen auf die rechtmäßigen beruflichen oder dienstlichen Pflichten eine präzise tatbestandliche Abgrenzung. Der Begriff „ausschließlich“ stellt ferner sicher, daß die Ausübung der Berufspflicht der einzige Grund für den Besitz der kinderpornographischen Darstellungen sein darf.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 184 Abs. 7 Satz 1 [neu])

Der Rechtsausschuß hat den neuen § 184 Abs. 7 StGB um einen neuen Satz 1 ergänzt, der die Möglichkeit eröffnet, in den Fällen gewerbs- oder bandenmäßiger Verbreitung kinderpornographischer Darstellungen den Erweiterten Verfall gemäß § 73 d StGB anzuordnen.

Zwar ermöglicht schon das geltende Recht eine Gewinnabschöpfung gemäß § 73 StGB. Danach kann das Gericht den Verfall dessen anordnen, was der Täter oder Teilnehmer aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Dabei bedarf es nicht einmal des Nachweises, daß es sich tatsächlich um Gewinne des Täters handelt, weil Aufwendungen und Kosten des Täters bei der Berechnung außer Ansatz bleiben. Allerdings muß sich das Gericht davon überzeugen, daß es sich um Erlöse aus bestimmten Straftaten handelt. Hierbei ergeben sich häufig Schwierigkeiten.

Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 hat vor diesem Hintergrund mit dem Erweiterten Verfall (§ 73 d StGB) eine weitere Möglichkeit der Gewinnabschöpfung für

solche Fälle geschaffen, in denen Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Es erschien dem Rechtsausschuß nach Auffassung aller Fraktionen und Gruppen angezeigt, den Erweiterten Verfall auch auf den im Gesetzentwurf vorgesehenen Qualifikationstatbestand der gewerbs- und bandenmäßigen Verbreitung kinderpornographischer Darstellungen anzuwenden. Im Bereich der Verbreitung von Kinderpornographie gibt es nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes Anzeichen für Organisierte Kriminalität. Die Anwendung des Instituts des Erweiterten Verfalls ist daher gerechtfertigt, um eine wirkungsvollere Bekämpfung dieses Mißstandes zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Rechtsausschuß hat sich einmütig dafür ausgesprochen, das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie möglichst rasch in Kraft treten zu lassen. Er hat deshalb die Frist auf mindestens einen Monat nach der Verkündung (Regierungsentwurf: mindestens zwei Monate nach der Verkündung) verkürzt. Der Ausschuß hält diesen Zeitraum für ausreichend, daß diejenigen, die kinderpornographische Darstellungen besitzen, sich davon trennen können.

3. Nicht abschließend beratene Fragen

Der Rechtsausschuß hat sich — auch auf Empfehlung der mitberatenden Ausschüsse für Familie und Senioren sowie Frauen und Jugend — mit verschiedenen weiteren Fragen beschäftigt, zu denen jedoch noch weiterer Prüfungsbedarf bejaht wurde oder noch keine abschließende Einigung erzielt werden konnte. Dazu gehören die Erweiterung des Deliktskatalogs des § 100a Strafprozeßordnung (Überwachung des Fernmeldeverkehrs) um den Tatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung von Kinderpornographie (§ 184 Abs. 4 StGB — neu —), die gesetzliche Klarstellung, daß Datenträger des BTX-Systems mit „Schriften“ im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB gleichgestellt sind, sowie verschiedene andere in dem übergreifenden Antrag „Maßnahmen gegen Kinderpornographie“ — Drucksache 12/709 —, der den Bundestagsausschüssen ebenfalls zur Beratung vorliegt, genannte Punkte.

Die Beratung dieser Fragen wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Wegen der Vordringlichkeit der oben aufgezeigten und erläuterten Änderungen des materiellen Strafrechts hat der Rechtsausschuß sich zunächst auf diese beschränkt, um so ein möglichst rasches Inkrafttreten dieser Vorschriften zu erreichen.

Bonn, den 29. April 1993

Jörg van Essen
Berichterstatter

Heinrich Seesing

Erika Simm

Berichterstatlerin

